

**DIE DIREKTVERGABE VON
DIENSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN
BIS 40.000,00 €**

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I

Vergabeverfahren für Dienstleistungen und Lieferungen bis 40.000 €

1. Vorwort und Rechtsrahmen

2. Vorbereitungsphase der Vergabe

2.1 Ernennung des EVV

2.2 Projekt

2.3 Vorbereitende Überprüfungen: a) Spending Review; b) MUK

2.4 Marktforschung und Einholung von Kostenvoranschlägen

2.5 Vormerkung der Ausgabe

3. Vergabe

3.1 Einholung des CIG

3.2 Ausgabenzweckbindung – Entscheid zum Vertragsabschluss

3.3 Kontrolle der Voraussetzungen

3.4 Vertragsabschluss

3.5 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

4. Definitionen

5. Checklist für Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen

Kapitel II

Externe Fachaufträge

1. Definitionen

2. Auftrags typologien

3. Operative Vergabemodalitäten

4. Vergleichsverfahren

5. Checklist

Kapitel III

Vorlagen und Formulare

KAPITEL I

VERGABEVERFAHREN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN BIS 40.000,00 EURO

Ausgenommen sind die Vergaben von Aufträgen im Architektur- und Ingenieurwesen

1. VORWORT UND RECHTSRAHMEN

Die Bestimmungen in Bezug auf die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen unter 40.000,00 € fallen unter die Bestimmungen der sogenannten Verträge unter EU-Schwellenwert im Sinne des **Art. 36 des GvD Nr. 50/2016** (Kodex der öffentlichen Verträge und der Konzessionsverträge), welcher die Grundsätze festlegt, welche die Vergabestellen bei der Vergabe und der Durchführung der Verträge unter EU-Schwellenwert gemäß Art. 35 beachten müssen.

Zu den allgemeinen Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit**, der **Wirksamkeit**, der **Zügigkeit**, der **Korrektheit**, des **freien Wettbewerbs**, der **Nichtdiskriminierung**, der **Transparenz**, der **Proportionalität**, der **Öffentlichkeit**, wie sie vom Art. 30, Abs. 1 des Kodex dargelegt werden, kommt auch das **Rotationsprinzip** (siehe Art. 36 Abs. 1) hinzu, welches die Vergabestellen bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts zu beachten haben.

Bei Vergaben unter 40.000,00 € ermöglicht es **der Art. 36, Abs. 2, Buchst. a) des GvD Nr. 50/16** den Vergabestellen, „*mittels Direktvergabe, auch ohne vorhergehender Konsultation zweier oder mehrerer Wirtschaftsteilnehmer oder bei Bauleistungen in Eigenregie*“ vorzugehen.

Angaben bezüglich der Auslegung:

Anlässlich einer systematischen Deutung der Bestimmung und unter Berücksichtigung der ANAC-Richtlinien (siehe **Richtlinie Nr. 4¹**) **muss folgende Vorgangsweise eingehalten werden:**

- **Marktforschung** (zwecks Erwerb von Informationen, Daten und Unterlagen zur Ermittlung von geeigneten Marktlösungen zur Deckung des eigenen Bedarfs und von möglichen Auftraggebern, ohne Beachtung jeglicher Formalitäten);
- **Vergleich und Bewertung der von zwei oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern eingereichten Kostenvoranschläge, oder alternativ, eine Bescheinigung über die entsprechende Angemessenheit, wenn ein einziger Kostenvoranschlag eingeholt wurde** (siehe Abschnitt 2.4. des vorliegenden Dokuments);
- **Begründung** (im Sinne der Hervorhebung und Rechtfertigung der einzelnen Schritte, welche zur Ermittlung des Auftraggebers geführt haben), **welche in den Entscheid zum Vertragsabschluss einzubinden ist** (siehe Abschnitt 3.2. des vorliegenden Dokuments).

In Bezug auf den genannten Entscheid zum Vertragsabschluss gemäß Art. 32, Abs. 2 des Kodex und ausschließlich bei Vergaben bis zu 40.000,00 € ist ein „**vereinfachter Entscheid zum Vertragsabschluss**“ vorgesehen, welcher „*den Gegenstand der Vergabe, den Betrag, den Lieferanten, die Gründe zur Auswahl des Lieferanten, dessen Besitz der allgemeinen Voraussetzungen sowie den Besitz der technisch-beruflichen Voraussetzungen, falls erforderlich*“, beinhaltet.

Bei der Vergabe von Verträgen bis zu 40.000,00 € sind die Vergabestellen zudem verpflichtet, das **Rotationsprinzip²** einzuhalten, mit der Schlussfolgerung, dass es trotz direkter Vergabe an einem

¹ Es handelt sich um den Beschluss Nr. 1097 vom 26. Oktober 2016 einschließlich der Richtlinie Nr. 4, angewandt durch das GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 hinsichtlich „Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Verträgen unter EU-Schwellenwert, Marktforschung und Gründung und Verwaltung der Verzeichnisse der Wirtschaftsteilnehmer“²

Der Art. 36, abgeändert durch das „Korrektiv“ bezieht sich ausdrücklich auf das Rotationsprinzip, welches von den „Einladungen“ bis zur „Vergabe“ zur Anwendung kommt.

Wirtschaftsteilnehmer ohne besondere Formalitäten und in Anbetracht der Prinzipien des freien Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung nicht möglich ist, sich ausschließlich an diesen Wirtschaftsteilnehmer zu binden.

Angesichts der obgenannten Prinzipien muss die Vergabestelle und für diese der/die EVV besonderes Augenmerk auf **das Verbot der künstlichen Aufteilung** der Auftragswerte (Art. 35, Abs. 6) und auf die Festlegung der Auftragswerte richten.

2. VORBEREITUNGSPHASE DER VERGABE

2.1. Ernennung und Aufgaben des EVV

Bei jedem Vorhaben, welches mittels öffentlichem Vertrag durchgeführt wird, übernimmt der für diesen Bereich **zuständige Abteilungsdirektor oder ein von ihm ernannter Beamter** die Funktion des Einzigen Verfahrensverantwortlichen und nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren wahr, veranlasst alle erforderlichen Ermittlungen und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge, die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Subjekten zugeordnet sind (Art. 6 Abs. 6 LG 17/1993).

Jedes einzelne Vergabeverfahren muss in all seinen Phasen von nur einem EVV begleitet werden.

Beabsichtigt der zuständige Abteilungsdirektor, den EVV zu ernennen, so muss die Ernennung gleichzeitig mit der Entscheidung über den Ankauf von Gütern oder Dienstleistungen erfolgen. Der EVV muss unter den beschäftigten Mitarbeitern mit der erforderlichen Erfahrung in der Ausübung dieser Funktion ausfindig gemacht werden, oder, wenn er **nicht** über die spezifischen beruflichen Qualifikationen verfügt, kann auf die technische Unterstützung gemäß Art. 6 Abs.3 des LG 16/2015 zurückgegriffen werden.

Die Rolle des EVV wird vom **Art. 6 des LG 16/2015** und, soweit mit den Besonderheiten des Landes vereinbar, vom Art. 31 des GvD 50/16 und von der ANAC-Richtlinie Nr. 3 (ANAC Beschluss Nr. 1096 vom 26/10/2016 zum Thema „Ernennung, Funktion und Aufgaben des Einzigen Verfahrensverantwortlichen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen sowie Konzessionen“) geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 287 vom 21. März 2017, welcher eine verbindliche Leitlinie im Sinne des Art. 40 des LG 16/2015 darstellt, insbesondere die Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit der ANAC-Richtlinie Nr. 3 vom 26.10.2016 hervorhebt und dabei näher ausführt, dass in der Beziehung zwischen nationaler und Landes-Gesetzgebung, **die ANAC-Richtlinie Nr. 3 ausschließlich auf dem Gebiet der Bestimmung und Zuweisung von Aufgaben des Einzigen Verfahrensverantwortlichen Anwendung findet.**

2.2. Projekt

Nach der Ernennung muss der EVV das Projekt der Lieferung und/oder der Dienstleistung anhand eines vereinfachten Dokuments, in welchem der Gegenstand der Vergabe und die geforderte Leistung beschrieben werden, ausarbeiten.

Im Rahmen des Projekts wird der EVV insbesondere die technischen (technische und leistungsbezogene Spezifikationen) und die quantitativen Aspekte der angeforderten Produkte und/oder Dienstleistungen, die Angabe der Kosten für die Arbeitskräfte ausschließlich für Dienstleistungen im Sinne des Art. 23, Abs. 16 des GvD 50/2016, sowie die Vertragsklauseln zur Bestimmung des Gegenstands der Leistung, wie beispielsweise der maximal anwendbare Preis, die Durchführungsfrist (Bsp: Lieferzeit), Fristen und Zahlungsmodalitäten, beschreiben.

Zu diesem Zweck muss der EVV die Erfordernisse und die Pflichten, welche mit der „spending review“ und den MUK einhergehen, einhalten und die entsprechenden vorbereitenden Überprüfungen (siehe Absatz 2.4) veranlassen.

2.3. Vorbereitende Überprüfungen: A) Spending review; B) MUK

A) SPENDING REVIEW

Die Bestimmungen zur „spending review“ auf Landesebene sind enthalten:

- Im Art. 21-ter des LG 1/2002 (*Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen*), eingeführt durch Art. 10, Abs. 1 des LG Nr. 15 vom 12. Juli 2016 und
- im Rundschreiben betreffend die „*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und des Gesetzes Nr. 01 vom 29. Januar 2002*“, abrufbar unter dem Link http://www.provincia.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=534079

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehen eine Reihe von Pflichten für die auftraggebende Verwaltung vor, deren Verletzung die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge verwirkt, disziplinarrechtlich geahndet wird und verwaltungsrechtliche Haftung begründet (Art. 21-ter, Abs. 3 LG 1/2002).

Die Bestimmungen, wie sie im Art. 21-ter des LG 1/2002 enthalten sind, setzen die Pflicht des EVV voraus, zunächst folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- a) **zu überprüfen, ob es Rahmenvereinbarungen der AOV (Sammelbeschaffungsstelle des Landes)** in Bezug auf anzukaufende Güter und/oder Dienstleistungen gibt und darin festgelegte **Qualität-Preis-Parameter**;
- b) **zu überprüfen, falls es keine aktiven AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, ob es auf der Website der AOV veröffentlichte Richtpreise** in Bezug auf die Warenkategorie der anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen gibt;
- c) **zu überprüfen, ob es auf dem Elektronischen Markt Südtirol (EMS) aktive Zulassungsbekanntmachungen** in Bezug auf anzukaufende Güter und/oder Dienstleistungen gibt.
- d)

Je nach Ergebnis der durchgeführten Kontrollen, schreibt der Artikel 21-ter des LG 1/2002 in Verbindung mit Art. 5 und 38, Abs. 2 des LG 16/2015 den Vergabestellen vor, bei Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen unter 40.000,00 € wie folgt vorzugehen:

A) Bei Vorhandensein einer aktiven AOV-Rahmenvereinbarung

- a) **den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen beizutreten**, falls vorhanden, und wenn diese für die mittels Direktvergabe anzukaufenden Güter und Dienstleistungen geeignet ist (Bsp.: technische Eigenschaften und Quantität), (im Falle von Vergaben bis zu 40.000,00 € handelt es sich um eine MÖGLICHKEIT, nicht um eine Pflicht);

oder alternativ

- b) mit der Vergabe über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** fortfahren,

oder bei Nichtvorhandensein von Zulassungsbekanntmachungen

- c) mit der Vergabe über das **telematische System des Landes** (Portal: Ausschreibungen-suedtirol) fortfahren;

oder

- d) mittels **nicht telematischer Verfahren** fortfahren (Verfahren in Papierform ex Art. 38, Abs. 2 LG 16/2015), unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz;

ABER

stets unter Einhaltung der von den Rahmenvereinbarungen (Benchmarking) festgelegten Preis- und Qualitätsparameter als Obergrenze

B) Bei Nichtvorhandensein einer aktiven AOV-Rahmenvereinbarung

oder

bei technischer Unangemessenheit hinsichtlich der zu vergebenden Lieferungen und/oder Dienstleistungen

a) mit der Vergabe über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** fortfahren,

oder bei Nichtvorhandensein von Zulassungsbekanntmachungen

b) mit der Vergabe über das **telematische System des Landes** (Portal: Ausschreibungen-suedtirol) fortfahren;

oder

c) mittels **nicht telematischer Verfahren** fortfahren (Verfahren in Papierform ex Art. 38, Abs. 2 LG 16/2015), unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz;

ABER

stets unter Berücksichtigung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise.

Diese Preise bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in all jenen Fällen, in denen keine von der AOV als Sammelbeschaffungsstelle abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Die unter Nichteinhaltung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge sind **nichtig** (siehe Art. 21-ter, Abs. 5 LG 1/2002).

Unbeschadet bleiben die Pflichten im Hinblick auf die staatliche *spending review*, wenn die auftraggebende Verwaltung nicht im Verzeichnis der Verwaltungen gemäß Art. 2, Abs. 2 des LG 16/2015 angeführt ist.

Zusammenfassung:

Zwecks Festlegung des Höchstpreises in Bezug auf die Vergabe einer Lieferung und/oder Dienstleistung muss der EVV zunächst überprüfen, ob es hinsichtlich der Warenkategorie des anzukaufenden Produkts und/oder der Dienstleistung aktive AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, oder ob es – bei Nichtvorhandensein von Rahmenvereinbarungen oder bei technischer Unangemessenheit derselben – von der AOV veröffentlichte Richtpreise gibt. In jenen Fällen müssen die von den AOV-Vereinbarungen festgelegten Preis- und Qualitätsparameter (Benchmarking) als Preis-Höchstgrenzen, oder bei Nichtvorhandensein von aktiven Vereinbarungen oder deren Unangemessenheit, die von der AOV veröffentlichten Richtpreise berücksichtigt werden. Die Überprüfung der aktiven Vereinbarungen und der Richtpreise muss mittels angemessener Dokumentation nachweisbar sein (Bsp.: datierte Screenshots).

B) MUK

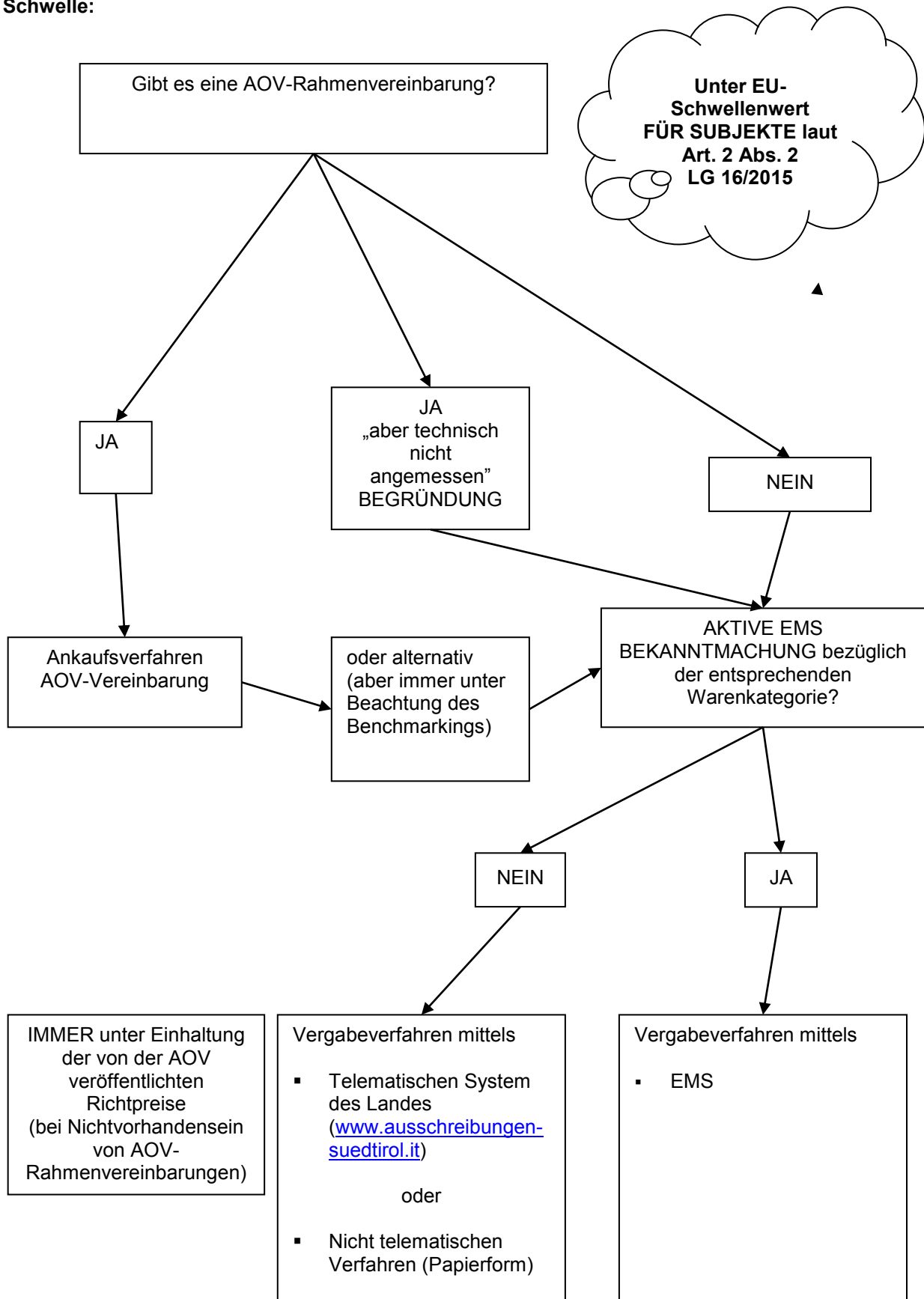
Art. 34 des GvD 50/16 sieht für die Vergabestellen die Pflicht vor, **die grundlegenden technischen Spezifikationen und die Vertragsbedingungen**, welche in den vom Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz festgelegten MUK enthalten sind, in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen einzubinden.

Das Verzeichnis der geltenden MUK ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-ambientali-minimi>).

Zusammenfassung:

Auch bei den Vergaben bis zu 40.000,00 € muss der EVV zunächst überprüfen, ob hinsichtlich der Warenkategorie des anzukaufenden Produkts und/oder der Dienstleistung entsprechende geltende MUK vorliegen, wobei darauf zu achten ist, dass in das Projekt (Leistungsverzeichnis) und in den Vertrag oder Auftragsschreiben jene spezifische Angaben, welche in den Anwendungsdekreten der entsprechenden MUK enthalten sind, eingebunden werden, sei es im Hinblick auf die grundlegenden technischen Spezifikationen als auch im Hinblick auf die Vertragsbedingungen, die im Zuge der Vertragsdurchführung zu berücksichtigen sind.

Grafische Übersicht der Verfahren zum Ankauf von Gütern und Dienstleistungen unter EU-Schwelle:



2.4. Marktforschung und Einholung von Kostenvoranschlägen

Die Marktforschung dient im Allgemeinen dazu, die Marktlage, die möglichen interessierten Wirtschaftsteilnehmer, die verfügbaren technischen Lösungen und die angewandten wirtschaftlichen Bedingungen kennenzulernen und verfolgt das Ziel, jenen Wirtschaftsteilnehmer zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, den Bedürfnissen der Vergabestelle nachzukommen.

Die Marktforschungen werden auf jene Weise durchgeführt, welche von der Vergabestelle als am vorteilhaftesten erachtet wird, nach Betrag und Komplexität der Vergabe unterschieden, gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Proportionalität und unter Beachtung des Rotationsprinzips, insbesondere im Falle von aufeinanderfolgenden Vergaben, welche die selben Leistungen zum Gegenstand haben.

Die Marktforschung wird anhand folgender möglicher Modalitäten durchgeführt:

- a) Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis (gemäß Art. 27, LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015)
- b) Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge von MEPA oder EMS;
- c) Bekanntmachung der Interessenbekundung;
- d) Anderes (Bsp.: Internetrecherchen).

Sobald der Wirtschaftsteilnehmer, welcher die von der Vergabestelle angeforderte Leistung erbringen kann, anhand dieser Modalitäten ermittelt wurde, wird davon ausgegangen dass, trotz der Möglichkeit laut Neufassung des Artikels 36 Abs. 2 Buchstabe a) einer Direktvergabe ohne vorherigen Vergleich unter den Wirtschaftsteilnehmern, der EVV durch einen Vergleich der Kostenvoranschläge die Angemessenheit des Preises überprüfen kann, welche er gemäß Art. 32, Abs. 2 des Kodex im „Entscheid zum Vertragsabschluss“, auch nur in vereinfachter Form, nachweisen muss.

Alternativ zur Einholung zweier oder mehrerer Kostenvoranschläge – sprich bei Nichtbestehen einer Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Bietern – wird der EVV angeregt, die Angemessenheit des vereinbarten Preises zu überprüfen und diese anschließend im Entscheid zum Vertragsabschluss anzuführen (zum Beispiel anhand einer Marge von Preisen in Bezug auf Vergaben gleicher Leistungen, die bereits von anderen Verwaltungen durchgeführt wurden und online unter den Websites der Transparenten Verwaltung abrufbar sind, etc).

Gemäß maßgeblicher Rechtslehre (cfr. S. Usai) bedeutet die Tatsache, dass Art. 36, Abs. 2, Buchst. a) den Verweis auf eine angemessene Begründung abgeschafft hat, nicht, dass die Begründung nicht mehr notwendig sei und dass Direktvergaben ohne Kostenvoranschläge erfolgen können, lediglich weil es die Gesetzesbestimmung so vorsieht.

Der „Vorteil“, der sich aus der Vereinfachung ergibt, muss daher **in der unterschiedlichen Intensität der Begründung liegen, die nach wie vor notwendig ist**, und zwar nicht so sehr, um die Anwendung der Direktvergabe zu rechtfertigen, welche ausdrücklich laut Gesetzgebung erlaubt ist, sondern vielmehr, um die Ermittlungstätigkeit des EVV im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Wirtschaftsteilnehmers und nicht anderer **zu begründen**.

Es wird daher nahegelegt, dass der EVV ernsthafte und nachweisbare Marktforschungen vornehmen sollte, deren Formalisierung in einem angemessenen Verhältnis zum Betrag des „Vertrages“ steht.

Das konkrete Risiko, das in den Antikorruptionsplänen zu berücksichtigen ist, besteht darin, dass das Fehlen eines jeglichen Vergleichs zwischen den Kostenvoranschlägen einerseits eine Einschränkung der Vorschläge der Unternehmen und andererseits die Festlegung von überhöhten und nicht marktgerechten Preisen (möglicherweise in Absprache mit dem Auftragnehmer) zur Folge hat.

2.5. Vormerkung der Ausgabe

Der Bedarf mit einer Vergabe fortzufahren, bringt die Notwendigkeit des Nachweises der finanziellen Deckung mit sich, die von Beginn an bei jedem Verfahren, welches öffentliche Ausgaben erfordert (auch nur potenziell), gewährleistet sein muss.

Zu diesem Zweck ist es verpflichtend, eine **Vormerkung der Ausgabe** im Hinblick auf den geschätzten Betrag der Vergabe vorzunehmen, welche in diesen Fällen für die Provinz anhand eines spezifischen Verwaltungsakts im Buchhaltungssystem erfolgt (sog. „*blocco fondi*“); darauf folgt die eigentliche Ausgabenzweckbindung, welche wie unten dargestellt, immer vor der Auftragserteilung erfolgen muss. Die technischen Anweisungen befinden sich im SAP-Handbuch SAP 02 - FAC - Manuale completo Fondi Accantonati und sind im Intranet/SAPDOC veröffentlicht.

3. VERGABE

3.1 Einholung des CIG

Der CIG-Code (Identifizierungs-Code der Ausschreibung) ist ein vom Informationssystem zur Überwachung der Ausschreibungen (SIMOG) generierter alphanumerischer Code, abrufbar unter „Servizi“ auf der institutionellen Website der Behörde mit den Aufgaben der Übermittlung von Informationen an die Beobachtungsstelle, der Nachverfolgbarkeit der finanziellen Begründungen für die Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen und der Kontrolle des Beitragssystems, das öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Aufsicht der Behörde unterstehen, auferlegt wird.

Der CIG wird vom Verantwortlichen des Verfahrens (EVV) angefordert, bevor das Verfahren zur Ermittlung des Auftragnehmers eingeleitet wird.

Der Verfahrensverantwortliche, der über das Portal der Behörde unter www.avcp.it zugelassen ist, führt die Registrierung über SIMOG durch.

Bei Bauaufträgen und Verträgen für Dienstleistungen und Lieferungen unter 40.000 € können die Vergabestellen den CIG in vereinfachter Form = vereinfachter CIG, auch als „Smart CIG“ bezeichnet, beantragen.

Was die Einholung des SMART CIG betrifft, wird auf folgenden Link verwiesen:

<https://simog.anticorruzione.it/AVCP-SimogWeb/checkAuthentication>

3.2. Ausgabenzweckbindung – Entscheid zum Vertragsabschluss

Bevor man über das Portal (www.ausschreibungen-suedtirol.it) die Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer vornimmt, muss **der Entscheid zum Vertragsabschluss (in vereinfachter Form im Sinne des Art. 32, Abs. 2 des GvD 50/2016)** ausgearbeitet werden, welcher mindestens folgende Elemente beinhaltet:

- Gegenstand der Vergabe,
- Betrag,
- Lieferant,
- Gründe zur Auswahl des Lieferanten,
- Ausgabenzweckbindung;

In Bezug auf die Kontrolle der Voraussetzungen wird auf die Anwendung des Art. 32 des LG 16/2015 gemäß Kapitel 3.3 des Vademecums verwiesen.

3.3. Kontrolle der Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, sogenannte „moralische Voraussetzungen“, sind im Sinne des Art. 80 des GvD 50/2016 vorgesehen.

Für jede Vergabe muss der Auftragnehmer die Erklärungen in Bezug auf den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen ausstellen.

Gemäß Art. 32 des LG Nr. 16/2015 können für Vergaben von Aufträgen für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen **bis zu 150.000 €** und für die Zulassung in Berufsverzeichnissen oder Lieferantenverzeichnissen, sowie die Genehmigung zur Weitervergabe, **Kontrollen hinsichtlich des Besitzes der subjektiven Voraussetzungen mindestens jährlich stichprobenartig bei nicht weniger als sechs Prozent der aus den genannten Vergabeverfahren hervorgehenden Auftragnehmern, mit denen der Vertrag abgeschlossen wurde**, sowie der laut Berufsverzeichnis befähigten oder in Lieferantenverzeichnissen eingetragenen Subjekte durchgeführt werden. **Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge. Der Vertrag muss eine ausdrückliche Auflösungsklausel enthalten.**

Der Vertrag muss folgende ausdrückliche Auflösungsklausel enthalten:

„Der Vertrag wird von Rechts wegen, gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches, mittels einfacher Mitteilung von Seiten der auftraggebenden Körperschaft an den Zuschlagsempfänger, sich der Auflösungsklausel bedienen zu wollen, aufgelöst, falls diese Behörde gemäß Art. 32 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 feststellt, dass der Zuschlagsempfänger zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht im Besitz der für die Teilnahme erforderlichen subjektiven Voraussetzungen war.“

In Bezug auf den zeitlichen Rahmen der Kontrollen empfiehlt es sich, aus organisatorischen Gründen diese Prüfungen mindestens dreimonatlich oder zweimonatlich im Hinblick auf die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossenen Verträge durchzuführen.

Auf der Website der AOV, wurde unter folgendem Link eine zusammenfassende Tabelle hinsichtlich der Kontrolle der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Art. 80 des GvD 50/2016 veröffentlicht
http://www.provinz.bz.it/aov/download/tabella_riepilogativa_ex_art_80_codice_correttivo_24.05.2017_DE.pdf

3.4. Vertragsabschluss

Gemäß Art. 37 des LG 16/15 i.g.F. „wird der Vertrag, bei sonstiger Nichtigkeit, in elektronischer Form, mittels informatischer, öffentlicher notarieller Urkunde, in öffentlich-verwaltungsrechtlicher Form, Privatschrift oder mittels Schriftverkehr im Sinne der handelsüblichen Gepflogenheiten gemäß den für die Vergabestelle geltenden Vorschriften, abgeschlossen“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Auftragsschreiben die Angabe der Vertragsklauseln bezüglich der Ausführung, den Inhalt des Angebots des Wirtschaftsteilnehmers und die im Vorfeld im Projekt hervorgehobenen Eigenheiten des Vergabeverfahren enthalten muss (siehe Absatz 2.2 und 2.3).

Im Sinne des Art. 39, Abs. 2, Buchst. b) des LG 16/2015 i.g.F. findet die Stillhaltefrist (stand still) von 35 Tagen bei Vertragsabschluss keine Anwendung.

In Übereinstimmung mit Art. 103, Abs. 11 des GvD 50/2016 steht es der Verwaltung frei, keine endgültige Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn „die Freistellung muss angemessen begründet sein und einer Verbesserung des Zuschlagspreises unterliegen“.

Mit Beschluss Nr. 744 vom 11.07.2017 – „Leitlinien für die vorläufige Sicherheitsleistung für die Teilnahme an den Vergabeverfahren und die Sicherheitsleistungen für die Durchführungsphase der Vergabeverträge“, hat die Landesregierung festgelegt, dass die Pflicht zur Begründung in Anbetracht des geringen Auftragswertes dieser Vergaben als erfüllt gilt.

Um die Freistellung der Sicherheitsleistung gemäß den Bestimmungen des Art. 103, Abs. 11 des GvD 50/2016 zu ermöglichen, haben die genannten Leitlinien die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzung der "Verbesserung des Zuschlagspreises" als erfüllt gilt, wenn der Auftragnehmer bei der Anwendung des Preisnachlasses zugunsten der Verwaltung die Einsparungen hervorhebt, welche sich aus der Freistellung von der endgültigen Sicherheitsleistung ergeben.

3.5. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Die erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sind bei jeder durchgeführten Vergabe zu berücksichtigen. Falls die Direktvergabe über das Portal erfolgt ist, kommt dieses automatisch jenen Pflichten nach.

Nützliche Informationen können dem Rundschreiben vom 29. Dezember 2016, Nr. 3 „Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten der öffentlichen Verträge für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen“, sowie dem Rundschreiben vom 12. Juni 2013, Nr. 11 „Transparenzmaßnahmen – Landesverwaltung und vom Land abhängige Körperschaften“, abrufbar unter <http://www.provincia.bz.it/aov/Mitteilungen,Rundschreiben.asp>, entnommen werden.

Die Erfüllung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten im Bereich der Auftragsvergabe erfolgt durch den Zugriff auf die Seite E-Procurement auf dem Portal <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it>. Dem Nutzer steht ein Abschnitt „Ergebnisse“ zur Verfügung, in dem er alle Ergebnisse der durch seine Vergabestelle abgeschlossenen Vergaben einsehen und veröffentlichen kann. Anweisungen können folgendem Handbuch entnommen werden – „Transparenz und zugehörige Anlagen“: <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals> (es folgt ein Auszug aus diesem Handbuch):

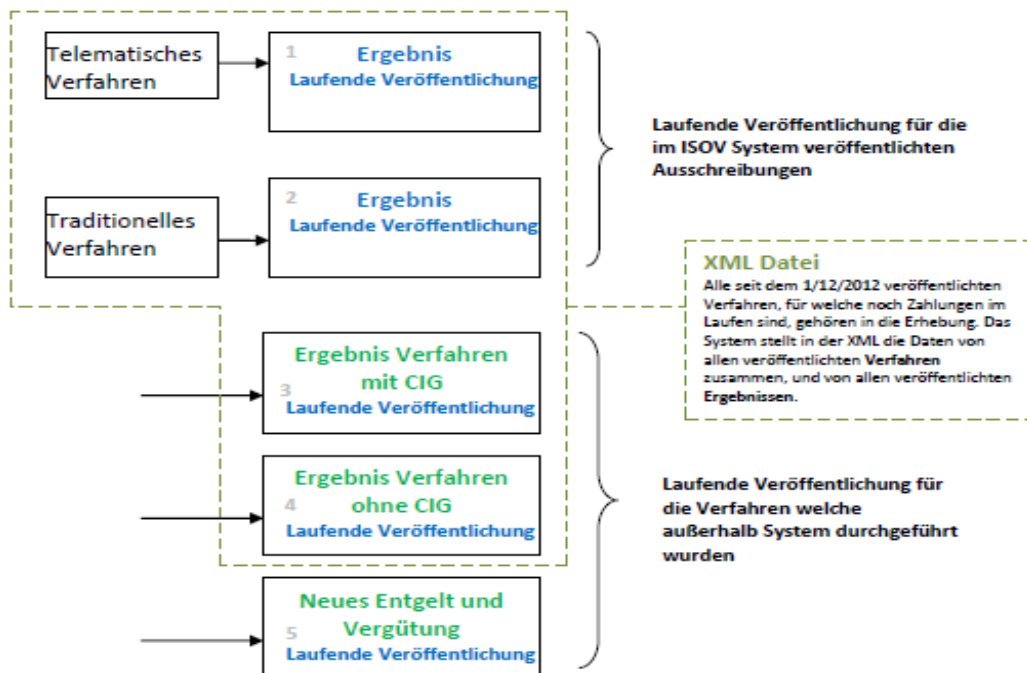
1- Die Verwaltung der Veröffentlichungen bezüglich Transparenz

1.1 Ablaufschema der Veröffentlichungen zu Erfüllung der Transparenzbestimmungen

Das Ablaufschema stellt die verschiedenen Ergebnis-Typologien dar, welche im ISOV System zur Verfügung stehen. Jedes veröffentlichte Ergebnis entspricht den Erfüllungspflichten zwecks laufender Veröffentlichung.

Die Ergebnisse 1 und 2 stehen im System innerhalb der Ausschreibungsdetails zur Verfügung; der Link „Ergebnis“ erscheint sobald das einzelne Los definitiv zugeschlagen wurde.

Die Ergebnisse 3, 4 und 5 stehen im Abschnitt „Ergebnisse“ zur Verfügung, welcher sich im Menü links im Bereich „e-Procurement“ befindet.



4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

RAHMENVEREINBARUNGEN: Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) kann Rahmenvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen (insbesondere Preise und Mengen) für Aufträge festgelegt werden, die während eines Zeitraums von höchstens vier Jahren für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen vergeben werden. Durch die Durchführung einer einzigen Gesamtausschreibung, die in den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mündet, wird der Notwendigkeit genüge getan, den Ankauf von homogenen Gütern, welche einen sich wiederholenden und konstanten Charakter haben (z.B.: Schreibwaren, informationstechnische Geräte, Einrichtungen, etc.), zusammenzulegen.

EMS: Der „Elektronische Markt Südtirol“ wurde von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge gegründet und ist ein Instrument, welches den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen unter EU-Schwellenwert, die mittels telematischer Verfahren abgewickelt werden, vereinfacht. Es handelt sich um einen digitalen Markt, auf dem die Vergabestellen durch Einsichtnahme in den Angebotskatalog einerseits Bestellungen aufgeben und andererseits Angebotsanfragen veröffentlichen können. Um auf den Elektronischen Markt und den Katalog zuzugreifen, nutzt die Vergabestelle das ISOV-Portal und führt die Suche mittels einem Vergleich zwischen den Produkten der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer durch, ermittelt die gewünschte Ware und fährt mit dem Ankauf fort. Der EMS hat Vorrang vor dem Elektronischen Markt auf Staatsebene.

Mit Dekret der Agentur Nr. 13 vom 12.05.2015 wurde die Veröffentlichung der ersten Zulassungsbekanntmachung zum EMS – Warenkategorie „Papier, Schreibwaren und Büromaterial“ verfügt.

MEPA: Der „Elektronische Markt der öffentlichen Verwaltung“ (staatlich) ist ein digitaler Markt, der von Consip im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet wird. Diese Art des Ankaufs ist für Teilbeschaffungen und spezifische Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen unter EU-Schwellenwert vorgesehen. Die öffentlichen Verwaltungen können Suchen durchführen, Vergleiche anstellen und Güter und Dienstleistungen unter EU-Schwellenwert von Unternehmen (Lieferanten) ankaufen, welche „zugelassen“ wurden, ihre Kataloge im System zu veröffentlichen.

Bestellungen (ODA): Mittels Bestellungen kauft die Verwaltung Güter/Dienstleistungen direkt aus dem Katalog des zugelassenen Lieferanten, indem sie das entsprechende Bestellformular auf dem Portal ausfüllt und digital unterzeichnet.

Angebotsanfragen (RDO): Mit Hilfe der Angebotsanfragen hingegen ermittelt und beschreibt die Verwaltung die Güter/Dienstleistungen, die sie ankaufen möchte, und fordert die zugelassenen Lieferanten auf, die spezifischen Angebote zu unterbreiten, die einem wettbewerblichen Vergleich unterzogen werden.

TELEMATISCHES SYSTEM: Das telematische System, wie von Art. 3, Abs. 1, Buchstabe zzz) des Vergabekodex bestimmt, ist ein System aus IT- und Telekommunikationslösungen, welches die Abwicklung von Vergabe- und Konzessionsverfahren gemäß GvD 50/2016 ermöglicht. Für Südtirol ist dieses System unter <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> (sogenanntes Portal) abrufbar.

SPENDIG REVIEW

Staatlich: Das Stabilitätsgesetz Nr. 208/2015 hat den Bereich des öffentlichen Vergabewesens durch Vereinfachungsmaßnahmen erneuert. Zu den Neuerungen zählen für die Gemeinden unter 10.000 Einwohner die Freistellung von der Pflicht, bei Vergaben unter 40.000 € die einheitliche zentrale Beschaffungsstelle (AOV) zu nutzen und die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Nutzung elektronischer Mittel bei Beschaffungen unter 1.000 €.

Südtirol: Das Landesgesetz Nr. 1/2002, Art. 21-ter enthält Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben für öffentliche Beschaffungen und sieht vor, dass Ankäufe mittels Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen unter Beachtung deren Preis-Qualitätsparameter oder in Ermangelung einer Rahmenvereinbarung unter Beachtung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (maximaler Zuschlagsbetrag) getätigt werden. Dabei wird das Verfahren über den Elektronischen Markt Südtirol oder in Ermangelung von Zulassungsbekanntmachungen mittels des telematischen Systems des Landes oder mittels nicht telematischer Verfahren, unbeschadet der Verpflichtungen zur Transparenz, abgewickelt.

BENCHMARKING

Dies sind die Preis-Qualitätsparameter (maximaler Zuschlagsbetrag) der von der AOV abgeschlossenen und in ihrem Portal veröffentlichten Rahmenvereinbarungen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, diese Richtpreise als Höchstbeträge beim Abschluss von Verträgen zu berücksichtigen, auch wenn sie die Rahmenvereinbarungen nicht nutzen.

Auf staatlicher Ebene werden die Vereinbarungen, welche Gegenstand des Benchmarkings sind und für welche genaue Preis-Qualitätsparameter herangezogen werden, vom Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhörung der ANAC geregelt. Alle Verwaltungen, die nicht verpflichtet sind, den Vereinbarungen beizutreten, müssen dennoch die Preise des Benchmarkings für die eigenen Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen berücksichtigen. Die Benchmarking-Preise der Consip-Vereinbarungen sind im ISOV der Autonomen Provinz Bozen abrufbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

1.1.1 Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“:

- **Art. 1 Absatz 2:** „Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.“
- **Art. 5 Absatz 5:** „Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.“
- **Art. 38, Absatz 2:** „Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.“
- **Art. 58, Absatz 1:** „Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden: a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt.“

1.1.2 Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen – sogenannte spending review des Landes:

- **Art. 21-ter Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, eingeführt durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 12. Juli 2016, Nr. 15 (Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen):**

1. Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.

2. Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es

keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

3. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.

4. Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.

5. Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.

In jenen Fällen, die im obgenannten Artikel nicht genannt sind, spricht bei anderen auftraggebenden Verwaltungen als jene gemäß Art. 2, Abs. 2 des LG 16/2015, greifen die Rechtsgrundlagen der staatlichen spending review.

1.1.3 Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. April 2016, Nr. 50 (Vergabekodex)

- **Art. 32 Absatz 2:** „Vor Einleitung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verfügen oder beschließen die Vergabestellen, im Einklang mit den internen Regelungen mit dem Vertragsabschluss fortzufahren, indem die Grundelemente des Vertrages, die Auswahlkriterien der Wirtschaftsteilnehmer und die Angebote ermittelt werden. Im Verfahren gemäß Art. 36, Abs. 2 Buchst. a) kann die Vergabestelle mittels Entscheid zum Vertragsabschluss oder gleichwertigem Akt eine Direktvergabe vornehmen, welcher in vereinfachter Form den Gegenstand der Vergabe, den Betrag, den Lieferanten, die Gründe zur Auswahl des Lieferanten, den Besitz seinerseits der allgemeinen sowie der berufsspezifischen (falls erforderlich) Voraussetzungen beinhaltet.“
- **Art. 36 Absatz 2 Buchst. a)** „für Vergaben unter 40.000 € mittels Direktvergabe auch ohne vorhergehender Konsultation zweier oder mehrerer Wirtschaftsteilnehmer oder bei Bauleistungen in Eigenregie.“

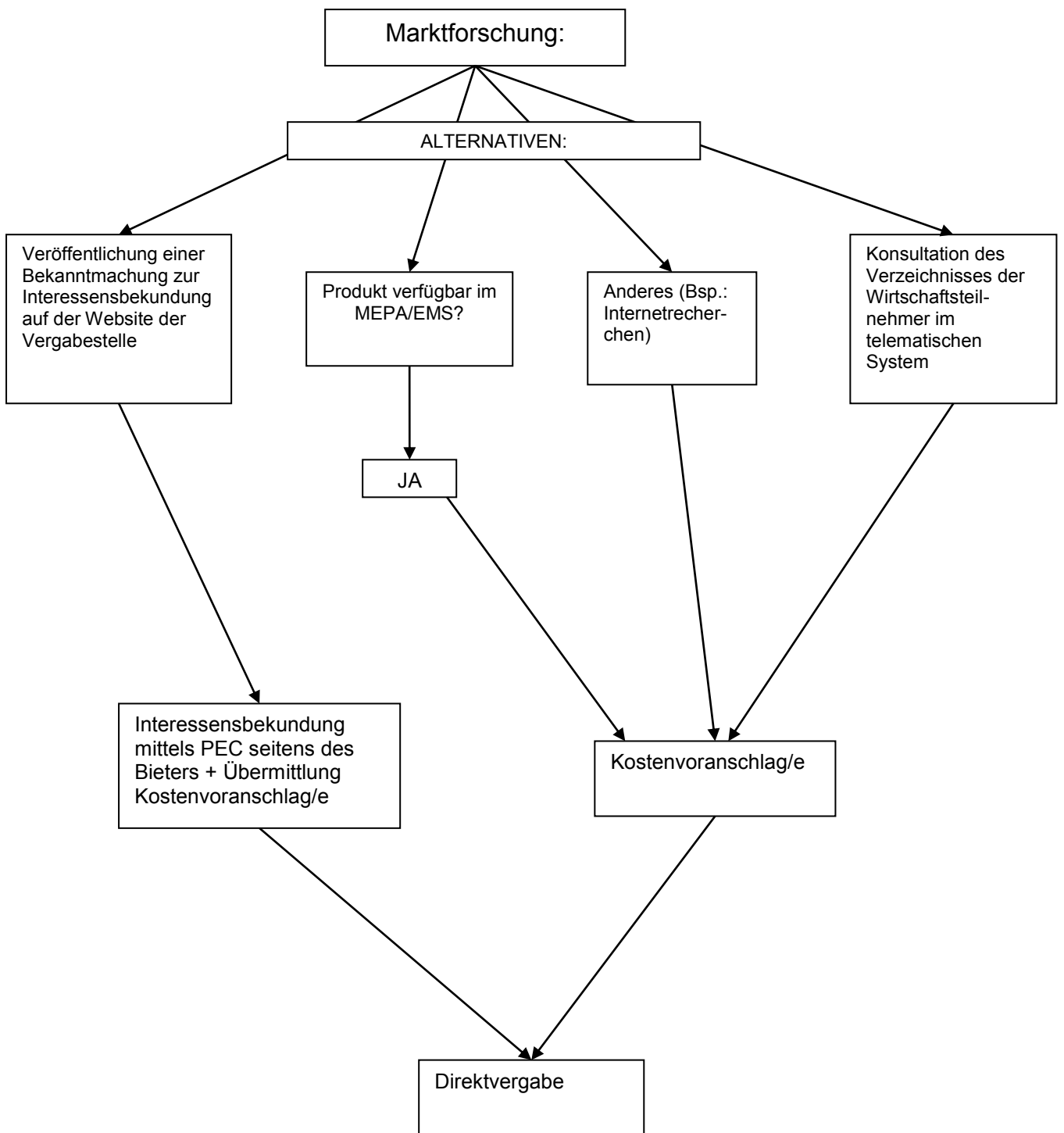
1.1.4 Leitlinie Nr. 4, zur Anwendung des GvD Nr. 50 vom 18. April 2016:

betreffend „Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge unter EU-Schwellenwert, Marktforschungen, Erstellung und Verwaltung der Verzeichnisse der Wirtschaftsteilnehmer.“

5. Checklist für Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen

Ausgenommen sind die Vergaben von Aufträgen im Architektur- und Ingenieurwesen

Nr. Progr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
VORBEREITUNGSPHASE			
1.	Ernennung des EVV	☐	Zuständige Führungskraft
2.	Projekt	☐	EVV
3.	Vorbereitende Überprüfungen (spending review und MUK)	☐	EVV
4.	Marktforschung und Einholung von Kostenvoranschlägen	☐	EVV oder beauftragtes Subjekt
5.	Vormerkung der Ausgabe	☐	EVV oder beauftragtes Subjekt
VERGABE UND VERTRAG			
7.	Einholung des Smart CIG	☐	EVV
8.	Ausgabenzweckbindung und Entscheid zur Vergabe	☐	EVV
9.	Veröffentlichung im Portal und anschließende Zuschlagserteilung	☐	EVV
10.	Vertragsabschluss – Auftragsschreiben	☐	Zuständige Führungskraft
11.	Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (falls die Vergabe über das Portal erfolgt ist, gelten diese automatisch als erfüllt)	☐	EVV
12.	Stichprobenkontrolle der Voraussetzungen	☐	Zuständige/r Beamtin/ Beamte



KAPITEL II

EXTERNE FACHAUFTRÄGE gemäß GvD vom 30. März 2001, Nr. 165

1. DEFINITIONEN

Im zweiten Teil des vorliegenden Vademekums werden die Verfahrensregeln, die Kriterien und die Arbeitsverfahren bezüglich Vergaben von Fachaufträgen an externe Fachbeauftragte auf Grundlage des Art. 7, Abs. 5-bis ff. des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (allgemeine Bestimmungen zur Arbeitsregelung des Personals der öffentlichen Verwaltungen) angeführt.

Von einer genauen Bestimmung der Aufgaben und der betreffenden Typologien ausgehend, werden im vorliegendem Kapitel die Arbeitsverfahren bezüglich Vergaben hervorgehoben.

- Vorab kann man zivilrechtlich zwischen einem **Vertrag, der die Leistung eines geistigen Werkes zum Gegenstand hat**, (Artikel 2229 ff. des Zivilgesetzbuches) und einem **Vergabevertrag** (Artikel 1655 ff. des Zivilgesetzbuches) unterscheiden. Insbesondere wird folgendes analysiert:

a) das Organisationsprofil

Der Auftragnehmer - im Gegensatz zum "Fachmann" - erbringt die Leistung durch Organisation der Mittel und Verwaltung auf eigene Gefahr und tritt in der Regel (wenn auch nicht notwendigerweise) als Unternehmer auf (diesbezüglich Staatsrat, Abschnitt III, Urteil Nr. 4573 vom 28. August 2001):

"...während der Gegenstand der Vergabe von Dienstleistungen eine ergebnisorientierte Unternehmensleistung ist, ist es im Vertrag, der die Leistung eines geistigen Werkes zum Gegenstand hat, umgekehrt, eine intellektuelle Leistung, ohne dass die Bereitstellung von Mitteln oder Nutzung einer anderen Arbeitskraft vorausgesetzt wird."

b) der Vorrang von persönlichen Elementen der Leistung

Im Falle eines Vertrags, der die Leistung eines geistigen Werkes zum Gegenstand hat, hat das persönliche Element der Leistung Vorrang. Die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofes für die Lombardei hat sich zu diesem Punkt mit dem Beschluss Nr. 37 vom 04. März 2008 geäußert:

"...die Fachbeauftragung [...] erfolgt in der Regel in Form eines Vertrages, der die Leistung eines geistigen Werkes zum Gegenstand hat, ex Artikel 2222-2238 des Zivilgesetzbuches, die auf das Modell der locatio operis (der Leasingverträge) zurückgeführt werden können und für welche die Persönlichkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung maßgeblich ist. Die Vergabe von Dienstleistungen [...] hat die ergebnisorientierte Unternehmensleistung zum Gegenstand, die von Subjekten mit strukturierter Organisation und ohne persönliche Charakterisierung erbracht wird."

- Im Hinblick auf den **rechtlichen Bezugsrahmen** werden die Arbeitsbeziehungen mit der öffentlichen Verwaltung **von Art. 7 Absatz 5 bis ff. des GvD 165/2001, abgeändert mit GvD vom 25. Mai 2017, Nr. 75** geregelt.

Der Art. 5 bis verfügt ein absolutes Verbot, die Co.co.co. (koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit) in Anspruch zu nehmen, indem er bestimmt: **"Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Kooperationsverträge abzuschließen, die ausschließlich in Form persönlicher, kontinuierlicher Arbeit abgeschlossen werden und deren Ausführung vom Auftraggeber auch unter Berücksichtigung von Zeit und Arbeitsort organisiert wird. Verträge, die unter Verstoß gegen diesen Absatz abgeschlossen werden, sind nichtig und führen zu einer steuerrechtlichen Haftung. Die Führungskräfte, die gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen, haften ebenfalls gemäß Artikel 21 und können die ergebnisorientierte**

Vergütung nicht erhalten. Unbeschadet, dass die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 15. Juni 2015 genannte Bestimmung nicht für öffentliche Verwaltungen gilt ⁽²⁾.“

Es ist der öffentlichen Verwaltung dennoch erlaubt, Fachaufträge an externe Fachexperten zu vergeben, sofern die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit, welche ausdrücklich von **Art. 7, Abs. 6 des GvD Nr. 165/2001, abgeändert durch das GvD 75/2017** vorgegeben sind, berücksichtigt werdenö. Diese besagen:

*„Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5-bis können die öffentlichen Verwaltungen **für besondere Bedürfnisse**, die von den Mitarbeitern im Dienst nicht erfüllt werden können, **exklusiv** individuelle Aufträge an Fachexperten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung auch universitären Ursprungs mit Verträgen selbstständiger Tätigkeit gelegentlicher oder koordinierter und kontinuierlicher Art erteilen, in Anwesenheit folgender Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit:*

a) Der Gegenstand der Leistung muss den der auftraggebenden Verwaltung vom Rechtssystem übertragenen Kompetenzen, den spezifischen und bestimmten Zielen und Projekten entsprechen und muss mit den funktionalen Anforderungen der belieferten Verwaltung vereinbar sein;

b) Die Verwaltung muss zuvor festgestellt haben, dass es objektiv unmöglich ist, sich des in der Verwaltung intern verfügbaren Personals zu bedienen;

c) Die Leistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein; eine Erneuerung ist nicht erlaubt; eine eventuelle Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist in Ausnahmefällen und nur zwecks Fertigstellung des Projekts und bei Verzögerungen, die nicht dem Mitarbeiter zuzuschreiben sind, gestattet, unbeschadet der Höhe der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe vereinbarten Vergütung.“

d) Es müssen vorab Dauer, Ort, Gegenstand und Vergütung der Zusammenarbeit bestimmt werden.

Art. 7, Abs. 6 des GvD Nr. 165 vom 30. März 2001 hat grundlegende Bestimmungen erlassen, von denen nicht abgewichen werden kann, weil sie direkt von den Grundsätzen der guten und transparenten Verwaltung³ abgeleitet sind. Zu den **Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit, um mit der Vergabe von Fachaufträgen fortfahren zu können**, zählen daher:

- **Spezifität** → Die Übereinstimmung des Auftrages mit den spezifischen Zielen der Verwaltung; Der Auftrag darf nicht unbestimmt sein, sondern muss hingegen einen **klar definierten Inhalt** aufweisen, sowohl was den Gegenstand, die Abwicklung als auch die **Dauer** desselben betrifft.
- **Hohe Professionalität** → Die Auftragserteilung muss durch das Nichtvorhandensein innerhalb der Verwaltung einer fachlich geeigneten Person **begründet** werden. Das Fehlen dieser Person wird mittels tatsächlicher Feststellung⁴ bestätigt. Die Auftragserteilung hängt somit von Situationen ab, welche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, die über die gewöhnlichen Kompetenzen⁵ hinausgehen;
- **Zeitliche Begrenzung** → Der Auftrag darf nicht dauerhaft sein, sondern muss an die *„Lösung bestimmter, individualisierter Problematiken gebunden sein, welche bereits im Moment der Auftragsvergabe festgestellt werden und den Gegenstand des Auftrages bilden.“*⁶
- **Proportionalität** → *„Die Vergütung der Leistung muss proportional zu dem von der Verwaltung erreichten Nutzen stehen und darf nicht pauschal liquidiert werden.“*⁷

³ Sektion der Autonomien des Rechnungshofs, Beschluss 24. April 2008, Nr. 6

⁴ Regionale Kontrollsektion Toskana Nr. 6/2005/PAR

⁵ Rechnungshof, Sekt. I, vom 2. September 2008, Nr. 393

⁶ Siehe oben

⁷ Siehe oben

Zu diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem bereits zitiertem Artikel 7 des GvD Nr. 165 vom 30. März 2001, die obgenannten Aufträge nur an Fachexperten mit besonderer und nachgewiesener universitärer Spezialisierung (Personen in Besitz eines Master-Abschlusses oder gleichwertigem Abschluss) vergeben werden, außer im Falle des Abschlusses von Verträgen gelegentlicher oder koordinierter und kontinuierlicher Zusammenarbeit „für Tätigkeiten, die von Fachleuten ausgeführt werden müssen, die in Verzeichnissen oder Registern eingetragen sind oder von Subjekten, die auf dem Gebiet der Kunst, Unterhaltung, des Handwerks oder der Informatik, sowie zur Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich der Beratungsdienste, einschließlich der Vermittlungstätigkeit und der Zertifizierung der Arbeitsverträge gemäß GvD Nr. 276 vom 10. September 2003 tätig sind, vorausgesetzt, dass es keine neuen oder erhöhten Belastungen für die öffentlichen Finanzen darstellt, unbeschadet der Notwendigkeit, die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen nachzuweisen.“

Der Einsatz von Zusammenarbeiten zwecks Ausübung ordentlicher Tätigkeiten oder die Nutzung von Arbeitnehmern im Angestelltenverhältnis begründet die verwaltungsrechtliche Haftung der zuständigen Führungskraft.

In den nachfolgenden Seiten werden die Verfahren zur Auslagerung von Dienstleistungen und Tätigkeiten beschrieben, die so transparent wie möglich sein sollen und die maximale Öffentlichkeit gewährleisten.

Diese Vertiefung war angesichts der Schwierigkeiten bei der Bestimmung dieser Aufträge sowie der wenngleich abstrakten Gefahr, illegaler Zuweisungen an Subjekte, die direkt oder indirekt mit der öffentlichen Verwaltung in Verbindung stehen, und der daraus resultierenden Verwaltungshaftung notwendig.

2. AUFTRAGSTYPOLOGIEN

Nach Feststellung der obgenannten Voraussetzungen und auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 6 vom 15. Februar 2005, der Vereinten Kontrollsektionen des Rechnungshofes „Leitlinien und Auslegungskriterien zu den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 (Haushaltsjahr 2005) im Zusammenhang mit der Vergabe von Studien-, Forschungs- oder Beratungsaufträgen (Art. 1, Abs. 11 und 42)“ und nach Einsichtnahme in die Artikel 2222 ff. des Zivilgesetzbuches, können die folgenden Kategorien von Aufträgen festgelegt werden:

Studienaufträge

Aufträge, in Form einer Studie im Interesse der Verwaltung, welche die Abgabe eines abschließenden schriftlichen Berichts zum Ziel haben, in welchem die Ergebnisse der Studie aufgezeigt und eventuelle Lösungen vorgeschlagen werden.

Forschungsaufträge

Aufträge, welche ein präventives Forschungsprogramm seitens der Verwaltung voraussetzen.

Beratungsaufträge

Aufträge, die in der Ausstellung von Gutachten über eine oder mehrere vorher festgelegten Fragestellungen, zwecks Erhalt einer hilfreichen Stellungnahme für die Ausrichtung der Tätigkeit der Körperschaft

Allgemeine Aufträge in selbstständiger Zusammenarbeit

Diese Art von Aufträgen umfasst zusätzliche Leistungen, die über die obgenannten hinausgehen und sich auf die Ausführung einer intellektuellen Arbeit und/oder Dienstleistung durch einen Fachexperten im spezifischen Bezugsbereich beziehen, ohne Unterordnungsverhältnis und mit absoluter Unabhängigkeit.

Als Beispiel werden nachfolgend einige Arten von Leistungen aufgezählt, die unter die gesetzliche Regelung fallen: Studie und Lösung von Fragestellungen in Bezug auf die auftraggebende Verwaltung; fachliche Leistungen, die auf den Erlass von Gutachten, Bewertungen und Stellungnahmen abzielen; Rechtsberatungen, außerhalb der Vertretung und Verteidigung der Verwaltung; Studien zur Ausarbeitung von Vorlagen für Verwaltungs- oder Gesetzesunterlagen, sowie Leistungen im künstlerischen, kulturellen, unterhaltenden und pädagogischen Bereich.

Nicht in die obgenannten Absätze 11 und 42 entfallen hingegen: fachliche Leistungen, die in der Erbringung von Dienstleistungen oder gesetzlicher Pflichten bestehen, sofern keine zu diesem Zweck zuständigen Ämter oder Einrichtungen vorhanden sind; Vertretung vor Gericht und die Verteidigung der Verwaltung; Vergaben und Auslagerung von Dienstleistungen, die zur Erreichung der Verwaltungszwecke erforderlich sind. Grundsätzlich fallen die Aufgaben betreffend die Erfüllung rechtlich vorgeschriebener Pflichten nicht unter diese Bestimmungen, da die Verwaltung in solchen Fällen keine Ermessensbefugnisse hat. Der Ausschluss dieser Art von Aufträgen wird im Übrigen durch denselben Absatz 42 bestätigt, welcher die Aufgaben, die laut Rahmengesetz über öffentliche Bauarbeiten Nr. 109 vom 11. Februar 1994 vergeben werden, von seinem Anwendungsbereich ausschließt.

3. Operative Vergabemodalitäten

Gemäß den oben genannten Richtlinien und Auslegungskriterien zu den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 (Finanzgesetz 2005) über die Vergabe von Studien- oder Forschungsaufträgen oder Beratungsleistungen (Art. 1 Abs. 11 und 42) muss „die Vergabe des Auftrags in angemessener Weise motiviert sein“ und „ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder bei außerordentlichen Ereignissen möglich“.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen hat die Rechtsprechung des Rechnungshofs die folgenden Kriterien für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit externer Aufträge und Beratungen ausgearbeitet:

- a) Übereinstimmung des Auftrages mit den Zielen der Verwaltung;
- b) das Nichtvorhandensein in der eigenen Organisationseinheit einer für die Durchführung des Auftrags geeigneten Fachperson, was mit einer konkreten Feststellung bestätigt werden muss;
- c) spezifische Angabe des Inhalts und der Kriterien für die Durchführung des Auftrages;
- d) Angabe der Dauer des Auftrages;
- e) Proportionalität zwischen der dem Beauftragten ausbezahlten Vergütung und dem von der Verwaltung erzielten Nutzen.

Die wichtigste Besonderheit, die das Verfahren für die Vergabe externer Aufträge kennzeichnet, ist die Pflicht der öffentlichen Verwaltungen, „**Vergleichsverfahren**“ für die Vergabe von Aufträgen durchzuführen (Art. 7, Abs. 6-bis des GvD Nr. 165 vom 30. März 2001).

4. VERGLEICHsverfahren

Unter Berücksichtigung der Richtlinien des "Dipartimento di Funzione Pubblica"⁸, muss, falls die persönliche Komponente für die Auftragserteilung nicht ausschlaggebend ist (Bsp.: Auftragserteilung an einen spezifischen Künstler, da die Natur der Leistung mit der Individualität des Künstlers zusammenhängt) ein Vergleichsverfahren auf der Grundlage folgender im Voraus festgelegten Kriterien erfolgen:

Teilnahmevoraussetzungen:

- Studientitel;
- Berufliche Erfahrungen und Kompetenzen, erlangt bei öffentlichen Ämtern oder privaten Organisationen in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand, Mindestdauer usw...;
- Besitz der erforderlichen Moral (zivile und politische Rechte besitzen, keine Vorstrafen und kein anhängiges Strafverfahren haben, oder keine vorbeugende Maßnahmen);
- Nichtvorhandensein von Umständen, die zu Unvereinbarkeiten führen;
- Mitgliedschaft im Berufsverband.

Bewertungskriterien:

- Weitere Studientitel neben jene für die Zulassungsvoraussetzung (Laureat, Master, Forschungsdokortitel, spezialisierte Schulen usw...);
- Kulturelle Bildung (Teilnahme an Kursen, Konferenzen, Seminaren usw...);
- Curriculum vitae et studiorum;
- Für die Leistung geforderte Beträge, im Zusammenhang mit der Komplexität und Dauer des Auftrages;
- Technisch-qualitative Eigenschaften des Projekts.

AUFTRAGSVERGABE

Es liegt im Ermessen der Verwaltung, Vorstellungsgespräche zu organisieren, um die Inhalte der *Lebensläufe* zu ergänzen. Die Abfassung einer Niederschrift ist zwecks Rückverfolgung der Entscheidungswege unerlässlich.

- 1) Vorbereitung der Maßnahme (Bsp.: Beschluss der Führungskraft/Beschluss eines Organs der Regierung etc...) mit Angabe des auserwählten Auftragnehmers und die Begründung der Auswahl mit Bezugnahme auf das durchgeführte Untersuchungsverfahren;
- 2) Abschluss des Auftragsvertrages mit den beigefügten entsprechenden Erklärungen (Nichtbestehen von Unvereinbarkeiten bei der Annahme des Auftrages, etc.);
- 3) Verpflichtung zur Veröffentlichung des Auftrages (Art. 28/bis, LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17).

⁸ Dipartimento di Funzione Pubblica, UPPA, Rundschreiben Nr. 2 vom 11. März 2008: Gesetz vom 24. Dezember 2008, Nr. 244, "Disposizioni in tema di collaborazioni esterne"

5. Checklist

Nr. Progr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
1)	Vorbereitender Bericht Unter Beibehaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Absatz 6, GvD Nr. 165/2001 - Angabe der Notwendigkeit der Auftragserteilung - Angabe des Datums der tatsächlichen Feststellung - bescheinigt: a. die durchgeführte Verifizierung seitens der Verwaltung hinsichtlich der objektiven Unmöglichkeit der Nutzung des internen Personals oder alternativ b. das gänzliche Nichtvorhandensein von Personal.	☐	Verfahrens- verantwortlicher
2)	Öffentliche Bekanntmachung der Auswahl	☐	Verfahrens- verantwortlicher
3)	Vergleichsverfahren	☐	Verfahrens- verantwortlicher
4)	Auftragsvergabe	☐	Verfahrens- verantwortlicher
5)	Erklärungen a. Auftragsannahme b. Nichtbestehen von Unvereinbarkeiten c. Einkommenseinstufung	☐	Wirtschafts- teilnehmer
6)	Einhaltungen der Vorschriften im Bereich der Öffentlichkeit und Transparenz	☐	Verfahrens- verantwortlicher
7)	Vertrag	☐	Zuständige Führungskraft
8)	Erklärung Verzeichnis/Archiv der Leistungen	☐	Verfahrens- verantwortlicher

KAPITEL III

VORLAGEN UND FORMULARE (*)

1. Screenshot der im Portal veröffentlichten Direktvergabe
2. Vorlage zur Anfrage eines Kostenvoranschlags
3. Vorlage Auftragsschreiben
4. Vorlage der vereinfachten Erklärungen Art. 80
5. Vorlage für die Kontrolle der Voraussetzungen (siehe Website AOV)

(*) Die Unterlagen sind unter folgenden Links verfügbar:
<http://www.provincia.bz.it/aov/Vordrucke,Unterlagen.asp> und https://www.bandi-altoadige.it/buyer-section/documentation-instruction/locale/de_DE.

HANDBÜCHER ISOV:

- Handbuch Beitritt zur Vereinbarung
- EMS: Handbuch Direkte Bestellung und Angebotsanfrage

Eventuelle Aktualisierungen können auf der Homepage <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals> eingesehen werden.